

Entwurf

eines

Reglements

zur Errichtung

eines Credit-systems

für

Liefländische Bücherbesitzer.

(H. Wil. v. Taube)

BIBLIOTH:
ACADEM:
DURPAT:

Taru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

91665

Act. 1785

Mitau,

gedruckt bey J. F. Steffenhagen, Hochf. Hofbuchdrucker.

1789.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze bey Errichtung eines Kreditystems für Güther= besitzer.

§. 1.

Der Zweck dieses Systems ist die Etablirung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Kredits aller verbundenen Gütherbesitzer dieses liesländischen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe erreicht werden soll.

§. 2.

Diese Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von denen Direktors des Kreditystems im Namen der verbundenen liesländischen Gütherbesitzere, auf deren Güther ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen richtiger und prompten Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§. 3.

Es können nur auf die ersten Zwendrittheile des von denen Direktors zu bestimmenden und zu Fünf Prozent taxirten Werths eines Guthes, dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 4.

§. 4.

Sie werden den Inhabern ohne Unterschied in halbjährigen Ratis verzinst, und solchergestalt die Zinsen halbjährig ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation der Pfandbriefe, und zwar an dem Hauptort des bestimmten Distrikts ausgezahlt.

§. 5.

Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihren Güthern ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen in die Kreditkasse.

§. 6.

Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Kreditkasse von den Schuldnern sind: zwischen den 20sten Junii und den 1sten Julii, und zwischen den 14ten und 24sten December, und wiederum zur Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger zwischen den 1sten und 10ten Julii und den 2ten und 11ten Januar.

§. 7.

Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre Zinsen auch während einem etwanigen Konkurs der über ein verpfändetes Guth entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Kreditkasse, und können überhaupt niemals in einen Konkurs verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Kapitals und Interesses lediglich die ganze Sozietät haftet.

§. 8.

Zur Sicherheit dieses Kreditystems ist zuzuförderst nicht nur die allerhöchste Konfirmation desselben allerunterthänigst anzusuchen, sondern auch zu bewirken:

1) Daß

- 1) Daß die Kreditkasse dergestalt privilegirt werde, daß sie von aller Einlassung in Konkursprozesse, so wie von allem Rentenverluste während dem Laufe derselben befreyet bleiben müsse.
- 2) Daß keine öffentliche Anstalt oder Kronsbeförde, es sey eine Reichsleihbank, ein Tutel Conseil, ein Findelhaus, oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Behörde, Erlaubniß habe, einem in diesem Gouvernement befindlichen Guthesbesitzer ehender Geld zu leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines Guthes einen Kontrakt abzuschließen, als bis daß ein solcher zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung hiezu, von der Generaldirektion dieser Sozietät in gehöriger Beweisform beygebracht haben wird.

§. 9.

Die Direktours des Kreditystems haben also auch nicht nöthig, sich in Ansehung der Pfandbriefe auf ein dergleichen in Konkurs verfallenes Guth in einem Proklamate zu melden, sondern denen Gerichten würde es *ex Officio* obliegen müssen, darauf nach Maasgabe der Hypothekenbücher Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Die Pfandbriefe der Sozietät sind alle von einerley Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenen Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güther ausgestellt. Sie können daher im Publiko ungehindert zirkuliren, ohne daß es dazu einer besondern

bern Zession oder anderer Weitläufigkeiten bedarf; also daß es eine bloße Produktion hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Kapitals als der Interessen, bey der Direktion zu legitimiren.

§. 11.

Die Pfandbriefe werden entweder in Reichsthaler Alberts oder in Kubelmünze, es sey Silber oder Gold, und nicht unter hundert und nicht über tausend Reichsthaler oder Zwölfhundert Kubel S. M. oder Gold ausgestellt, so daß die mittlere Summen immer nur um 50 oder 100 Reichsthaler nach dem Begehren der Interessenten, nicht aber in andern Decaden ansteigen dürfen.

§. 12.

Die Realisirung oder Bezahlung der Pfandbriefe geschieht durch die Direktion der Sozietät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halb Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem 6ten §. festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöset.

§. 13.

Zu Gliedern sowohl der General- als Kreisdirectionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensumstände durch Leichtsinns oder unordentliche Wirtschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System und folglich auch der Kredit desselben, geschwächt werden würde.

§. 14.

§. 14.

7

Bei Besetzung der Direktionsämter, und überhaupt in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Kreditwerks tangiren, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Sozietät wirklich gehören, und es sind die andern Gütherbesitzer, von jeder Wahlfähigkeit, Stimmengabe oder Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen, so wie denn auch in dem Fall, wann nach diesem Reglement, die Funktion eines Kreismarshalls oder Kreisdeputirten requiriret wird, nothwendig erforderlich ist, daß ein solcher zur Sozietät gehöre, und wenn dieses nicht ist, so muß in dessen Stelle ein anderes Subjekt durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten, ausgemittelt und zu dem Ende substituirt werden.

Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualifizirt sind.

§. 1.

Die Pfandbriefe der Sozietät können nur auf Privatgüthern verschrieben, einfolglich auf Kronstadt- Patrimonial- oder andere öffentliche Güther, keine Pfandbriefe gegeben werden.

§. 2.

§. 2.

Wenn auf Fidei Commisse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bey diesen alles das genau beobachtet werden, was die Gesetze, Fundationes und Pacta familie in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 3.

Wenn sich Güther finden, welche von mehreren Inhabern zu gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur denn, wenn sie wenigstens im lettischen Kreise 3000 Rthlr. und im ehstnischen Kreise 3000 Rubel Silber oder Gold betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Ausser diesem Falle aber, können die Besitzer solcher kleinen Guthsantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern fixirten Einnahmen so viel sichere Nebenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können.

§. 4.

Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden kontrahiren dürfen, und nur in so fern als sie dazu qualifizirt sind, auf ihre Güther Pfandbriefe der Sozietät nehmen zu können, einfolglich unmündige, blödsinnige und dergleichen Personen, davon gänzlich ausgeschlossen sind.

§. 5.

Denen Pfandhaltern der Güther kann nur gestattet werden, diese Güther bis auf die ersten Zwey-
 drittheile

Drittheile desjenigen Quanti, mit Pfandbriefen zu oneriren, wofür das Guth nach Maasgabe des Pfandkontrakts, ihnen oder ihren Vorgängern von dem Eigenthümer verpfändet worden; und auch dieses findet nur alsdenn statt, wenn die Kreisdirektion durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jezzigen gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebey einiges Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne vorgängige Taxe, und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebern, als wahren Eigenthümern, geschehen.

Drittes Kapitel.

Von den Direktionsskollegiis der Sozietät und deren Eintheilung.

§. 1.

Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechterhaltung dieses Kreditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, würden zu errichten seyn:

1) Eine Generaldirektion, welche aus einem Generaldirektor, vier Råthen, einem Sekretär, einem Rendanten, einem Kanzellisten und einem oder zwey Kopisten bestünde, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hätte.

2) Aus vier Kreisdirektionen, deren jede aus einem Kreisdirektor, zween Kreisråthen, einem Sekretär, einem Rendanten, einem Kopisten und einem

einem Kalkfaktor bestünde; und davon eine in der Stadt Riga, die andere in der Stadt Wolmar, die dritte in der Stadt Dorpat, und die vierte in der Stadt Pernau ihren Versammlungsort hätte.

§. 2.

Der Generaldirektor und die Råthe der Generaldirektion, werden von allen versammelten Gütherbesitzern der Sozietåt, durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und zwar aus denen von den zur Sozietåt gehörenden Kreismarschällen und Kreisdeputirten, zu jeder Stelle vorzuschlagenden dreien Kandidaten, welche gleichfalls zur Sozietåt gehören müssen, so daß zuvörderst der Generaldirektor, und hernach die Råthe gewählt werden.

§. 3.

In gleicher Art werden die Kreisdirektionen durch die interessirenden Gütherbesitzer der Kreise besetzt, und zwar wird zu dem rigischen der jezzige rigische und wendensche, zu dem wolmarschen der jezzige wolmarsche und walfsche, zu dem dörptschen der jezzige dörptsche und werrosche, und zu dem pernauschen der jezzige pernausche und fellinsche Kreis gerechnet.

Sectio I.

Von der Generaldirektion der Sozietåt.

§. 1.

Wann die Glieder der Generaldirektion gewählt sind, so werden sie als solche dem Herrn Generalgouverneur vorgestellt.

§. 2.

§. 2.

Die Stellen des Direktoris und der Råthe können nur durch zur Sozietåt gehörige Personen vom Adel, die mit Güthern in diesem Gouvernement angesessen, von untadelhaftem Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes versehen, auch in guten Vermögensumständen sind, besetzt werden. Ihre Aemter dauern drey Jahre; jedoch ist dahin zu sehen, daß nach deren Ablauf wenigstens einer von denen, die schon eines dieser Aemter bekleidet haben, wieder für die folgende drey Jahre gewählt werde.

§. 3.

Dieses Kollegium versammelt sich in Riga auf Veranlassung des Generaldirektoris, welcher sich wenigstens den größten Theil des Jahres daselbst aufhalten muß, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern, und seine Conclusa werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

§. 4.

Zu dem Sekretår wird ein Mann erfordert, der seine Studia juridica absolvirt hat, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in feinen andern Verbindungen oder Diensten stehet. Ein solcher Sekretår wird den Repräsentanten des Adels, den Kreismarschållen und Kreisdeputirten von der Generaldirektion vorgeschlagen, und wenn nichts wider ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung des Gouvernementsmarschalls, jedoch nach Maasgabe des 14. §. Kap. 1. bestätigtet.

§. 5.

§ 5.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der Generaldirektion überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjekte die erforderlichen Qualitäten haben.

§ 6.

Die Beschäftigung der Generaldirektion besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, alles was zum Besten des Kreditystems gereicht, möglichst befördere; dahingegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§ 7.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Generaldirektion von sämtlichen Kreisdirektionen genau befolgt, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§ 8.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die eine oder die andere Kreisdirektion, sie mögen herkommen woher, und bestehen, worin sie wollen, gehören vor diese Generaldirektion, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

Indessen findet auf solche Klagen kein Prozeß statt; es wird vielmehr auf die eingekommene Beschwerde bloß der Bericht der beschuldigten Kreisdirektion erfordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Kommission aus den benachbarten Kreisdirektoriis, auf Kosten der Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation

lation die Sache ohne fernere prozessualische Weitläufigkeit entschieden werden muß.

Wer sich sodann durch die Entscheidung der Generaldirektion beschwert zu seyn erachtet, kann sich an die Repräsentanten der nächsten Versammlung des Adels, das sind die Kreismarschälle und Kreisdeputirte, auch allenfalls an den nächsten Landtag, wenden, und muß mit dessen Definitiventscheidung, jedoch abermals und so wie in jedem ähnlichen Falle nach Inhalt des 14. §. Kapitel 1. schlechterdings zufrieden seyn.

Wobey es sich von selbst versteht, daß alles dieses nur bey Angelegenheiten, die das Kreditwerk angehen, statt finde, und es in allen übrigen, bey den bisherigen Verfassungen bleibt, und ein jeder seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand behält.

§. 9.

Sollte über den anzunehmenden Werth eines Guthes, eine Verschiedenheit der Meinungen in der Kreisdirektion eintreten, und die Mitglieder desselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protokoll an die Generaldirektion eingesandt werden, damit die Generaldirektion, befundenen Umständen nach, einer benachbarten Kreisdirektion eine zweyte Beprüfung des Werths, eines solchen Guthes kommittiren könne, und danächst die ganze Sache dem nächsten Konvente mittheile, auch mit dessen Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so ferne es sonst mit dem Titulo possessionis seine Wichtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe, bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen

fen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Kreisdirektion ausgefertigt werden.

§. 10.

Wegen aller von denen Kreisdirektionen bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung, die Conclusa samt dazu gehörigen Taxen, oder andern Dokumenten, der Generaldirektion zur Revision eingesandt werden; welche im Fall eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel, Maasregeln zu verfügen, dem nächsten Konvente aber davon Anzeig zu thun.

§. 11.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems gemacht werden, sind an die Generaldirektion einzusenden, so wie es derselben zukömmt, in allen zweifelhaften Fällen in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement, nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt seyn sollte, und da die Kreisdirektionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu ertheilende Resolutionen zu entscheiden.

§. 12.

Die Generaldirektion hat die Oberaufsicht auf die sämtliche Kreditkassen, so wie über alle zu diesem Kreditssystem gehörige jezzige und künftige allgemeine Fonds, und sie ist berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Kassensitationes anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen; allenfalls auch hierzu Kommissarien aus andern Kreisdirektionen zu ernennen.

§. 13.

§. 13.

Wenn die verbundenen Gütherbesitzer bey einer allgemeinen Versammlung unter Allerhöchster Approbation auswärtige Darlehne zu suchen beschloffen haben, so gehört die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, — deren Vertheilung unter die Kreisdirektionen, — Uebermachung der Zinsen an die auswärtigen Gläubiger u. s. w. zu dem Offizio der Generaldirektion, und finden alle die im 6ten und 7ten Kapitel festgesetzten Regeln für die Kreisdirektionen auch hieselbst und in ähnlicher Art statt.

§. 14.

Sie führet ferner die ein- und ausländische Korrespondenz in allen Angelegenheiten die das ganze des Systems, und das Allgemeine der Sozietät betreffen; kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung des Konvents die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten bey dem Herrn Generalgouverneur bewirken.

§. 15.

Die Generaldirektion ist schuldig, der Versammlung der Repräsentanten des Adels, das ist, dem Konvente, von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben; und da, wie schon oben §. 8. bemerkt ist, einem oder dem andern Theile, der sich bey dem Deciso der Generaldirektion nicht beruhigen will, der Rekurs an den Konvent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Konvent wenigstens zweymal im Jahre, das ist um Johannis und um Michaelis statt finde; indessen aber
und

und salvo jure doch der Verfügung der Generaldirektion Folge geleistet werden mußte.

§. 16.

Die Generaldirektion in Verbindung mit dem Konvente bestimmt gemeinschaftlich, welche von denen an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen bey einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 17.

Entstehen Zweifel und Bedenklichkeiten, und Anfragen darüber bey der Generaldirektion, so kann zwar diese in Fällen wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu in dem Reglement bestimmt ist, eine Verfügung ergehen lassen. Ist aber die Anfrage oder die Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Generaldirektion solche aus dem Reglement zu decidiren zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zum nächsten Konvente ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen und bey einer Gleichheit derselben, durch den Ausschlag des Gouvernementsmarschalls festgesetzt wird.

§. 18.

Sollte in der Korrespondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Generaldirektion dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem Konvente in suspenso lassen.

§. 19.

Der Generaldirektor und die Rätthe werden von Einer Statthalterchaftsregierung, oder wem dieselbe solches aufträgt, der Sekretär und die übrigen Subalternen

ternen aber, von der Generaldirektion nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen verendet.

Sectio II.

Von den Kreisdirectionen.

§. 1.

Die Glieder der Kreisdirection werden von den verbundenen Gütherbesitzern der Kreise und aus diesen, auf 3 Jahre, und zwar dergestalt auf einem Kreisconvente durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Kreismarschall oder dessen legalen Substituto kolligiret werden, gewählt, daß zur rigischen Kreisdirection der Direktor entweder aus dem rigischen oder wendenschen Kreise, die Råthe aber, einer aus dem rigischen und der andere aus dem wendenschen Kreise genommen, welche Wahl durch den Generaldirektor dem Herrn Generalgouverneur mittelst Vorstellung des erwählten Gliedes bekannt gemacht wird.

Schriftliche Vota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, so nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für diesesmal ihres Vot sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesende, oder ausser dem Bezirk des Kreises wohnende Gütherbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen, und denen steht es frey ihre Vota schriftlich einzusenden.

§. 2.

Nach geschehener Wahl wird das Wahlprotokoll von dem Kreismarschall oder dessen legalen Substituto

tuto der Generaldirektion zugestellet, um die Einrichtung der Kreisdirektion, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen an Endesstatt geleisteten Handschlag, zu bewerkstelligen.

§. 3.

Die Berrichtungen der Kreisdirektion bestehen überhaupt darin, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß die Grundsätze des Systems in ihrem Kreise genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Kreditystems gereichen kann, befördert und ausgeführet werde.

§. 4.

Insbefondere aber gehöret vor diese Direktion :

- 1) Die Untersuchung der von denenjenigen Gütherbesitzern, welche ihre Güther mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit.
- 2) Die Unterschrift, Ingrossation und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.
- 3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu belegenden Güther.
- 4) Die Einnahmen der Interessen aus ihren Kreisen und deren Auszahlung an die Pfandbriefsinhaber: bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von denen Rätthen die besondere Kuratel der Kasse, und der zweythe die Kontrolle der Rechnungen zu übernehmen hat.

5) Die

- 5) Die Bentreibung aller Rückstände und die Bewürkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.
- 6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen.
- 7) Die Besorgung der zu Ablösung der aufgekündigten Kapitalspfandbriefe etwan erforderlichen baaren Gelder.
- 8) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Gütherbesitzer, und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Sozietät Nachtheil und Unsicherheit entstehen könnte, eine schleunige Anwendung der nöthigen Mittel zur Remedur.

§. 5.

Der Kreisdirector muß in dem Kreise mit Güthern angefessen seyn, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens seine Güther nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß von Adel, von bekannter Rechtschaffenheit und in Affairen schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besonderen Verfassungen und Umständen seines Kreises versehen seyn, und in der Folge kann niemand zum Kreisdirector erwählt werden, der nicht vorhin schon Kreisrath oder Kreisdeputirter gewesen ist.

§. 6.

Der Direktor muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in dem Bezirk seines Kreises aufhalten, auch ohne vorgängige, der Generaldirektion geschehene Anzeige, nicht über acht Tage aus dem

Kreise verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere legale Ursachen gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Rath ad interim seine Stelle vertreten.

§. 7.

Der Direktor präsidiert in dem versammelten Kollegio, und dirigirt alle Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 8.

Die Generaldirektion richtet alle vorkommende Verfügungen gerade an den Kreisdirector, und er ist berechtigt, wenn kein Vorzug statt finden kann, auch ausserhalb der Sitzung das Nöthige vorläufig zu veranstalten, muß jedoch bey der nächsten Versammlung davon Anzeige machen, und seine Verfügungen rechtfertigen.

§. 9.

Er muß die Korrespondenz der Kreisdirection fortwährend unterhalten, alle einkommende Eingaben und Pfandbriefe entgegen nehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güther veranstalten, die Kassen des Kreises, wozu die beyden Rätze und der Rendant die Schlüssel haben, monatlich revidiren, und endlich auf die Kanzellenoffizianten und auf gute Ordnung in der Kanzellen und Registratur, eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

§. 10.

Die Kreisrätze müssen von Adel, in dem Kreise angeessen, in guten Vermögensumständen seyn, ihr gewöhnliches Domizilium auf ihren Güthern haben, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornemlich von der Landwirthschaft

wirthschaft und den Verfassungen ihres Kreises genaue Kenntniß besitzen.

§. 11.

Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Kreisrathen getroffen hat, sind schuldig sich diesem Offizio zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Gütherbesitzer dispensiret werden.

Als Entschuldigungsursachen werden blos angenommen:

- 1) Drey Vormundschaften welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
- 2) Wenn jemand schon zweymal hinter einander Kreisrath gewesen ist.

Wobey es sich von selbst versteht, daß alle Bedienungen in irgend einer andern Behörde, den, der sie führet, von der Wahl zu einem Gliede, sowohl in der General- als in denen Kreisdirectionen, ausschließen.

§. 12.

Die Kreisdirection faßt ihre Conclusa lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 13.

Die Kreisdirection versammelt sich jährlich zweymal, 14 Tage vor dem jedesmaligen Interessen Empfangs- und Zahlungstermin, und kontinuiret seine Sessiones so lange, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Bewilligung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. Ausserdem aber versammelt sie sich so oft es die Visitation der Kassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere

das

das Beste des Systems betreffende Geschäfte, nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

§. 14.

Zu einem Kreisdirektionssekretär wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechtskenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt seyn, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohl bewandert seyn, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Konduite vor sich haben muß.

§. 15.

Wer diesen Posten ambiren will, muß sein Gesuch dem Direktori übergeben, welcher dasselbe bey der nächsten Zusammenkunft dem Kollegio vorträgt; dieses präsentirt ihn der Generaldirektion zum Examine, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, prüft, und wenn er die erforderliche Rekognition erhält, ihm alsdann eine ordentliche Bestallung ausfertigt, und auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular verendet.

§. 16.

Er führet das Protokoll bey den Zusammenkünften der Kreisdirektion, besorget die Korrespondenz des Direktoris und des Kollegii, in allen, die Sozietät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Gütherregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere Verzeichnisse der der Sozietät verpfändeten Güther und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe nebst andern dazu gehörigen Nachrichten in sich fassen; und

und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung des Kollegii und blos auf den Grund eines über den Aktum der Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und von den Gliedern unterschriebenen Protokolls, eingetragen werden darf.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darin nach der Nummer, dem Dato des Dekrets und der Ausfertigung, auch an wem sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

Sämmtliche Akten, sowohl Generalakten, die nehmlich das System überhaupt, und die Korrespondenz enthalten, als auch Spezialakten, die nehmlich den Kreis betreffen, muß er in gehöriger Ordnung und geheftet, folliret und mit gehörigen Designationen versehen, unterhalten.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Direktore und dem Kollegio in Kreisdirektionsangelegenheiten, gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue, innerhalb dem Kreise, zu unterziehen, und sein Offizium dauret beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder er sich durch ein pflichtwidriges Betragen, oder gänzlichches Unvermögen zur Remotion qualifizierte.

§. 17.

Der anzusezzende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen, nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Kreisdirektion zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente, auf Anweisung der Kreisdirektion in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist.

Er muß seine Rechnungen, Kassabücher und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigens nach der ihm zu ertheilenden Instruktion genau richten.

Er muß eine von der Kreisdirektion zu bestimmende verhältnißmäßige Kaution stellen, und sich bey dem Antritt seines Amtes, durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihm entworfenen Eydcs, zur Erfüllung seiner Pflichten, anheischig machen.

Sein Amt dauert beständig, es sey denn, daß er seine Dimission suchte und erhielt, ganz unvermögend würde, oder er sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

§. 18.

Der Kopist und der Kalfaktor werden von der Kreisdirektion angenommen, instruiert, und in Eyd genommen; welche für ihr Betragen übrigens haften.

Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey gegenseitig zu verfahren.

§. 1.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut ausfertigen lassen will, muß zuvörderst sich mit einem vollständigen Attestate aller darauf haftenden Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Kauti-
onen und anderer dergleichen Onerum realium sowohl vom Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsachen, als auch von demjenigen Kreisgerichte, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, versehen.

§. 2.

Dieses Attestat überreicht derselbe dem Kreisdirektori mit einem Gesuche, zusamt allen Dokumenten zur Begründung seines Tituli possessionis, welche letztere in vidimirter Abschrift bey der Kreisdirection asservirt werden.

§. 3.

Das Gesuch und die Dokumente legt der Direktor der nächsten Versammlung der Kreisdirection zur Beprüfung vor:

- 1) Ob der Supplikant sich hinlänglich qualifizirt habe, daß ihm die gebetenen Pfandbriefe gegeben werden können?
- 2) Ob nach den Grundsätzen der Landschaft die Aufnahme einer Taxe notwendig sey oder nicht? und

3) Wenn

3) Wenn sie nicht erforderlich oder bereits gehörig bewerkstelligt ist, wie viel und bis zu welcher Summe demselben Pfandbrieife gegeben werden können? Dieses alles wird durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt und verprotokolliret.

Das Resultat dieser Beprüfung und das Protokoll nebst den dazu gehörigen Dokumenten und Taxen wird sofort an die Generaldirektion mit einem Sentiment zur Entscheidung eingeschendet.

§. 4.

Es hängt zwar von dem Besitzer ab, auf wie viel Pfandbrieife und auf was für Summen er das Lautum schreiben lassen will, es kann indessen eines theils ein Pfandbrief niemals mehr als Tausend Rthlr. oder Zweihundert Rubel enthalten, andern theils aber muß zur Bequemlichkeit des Publikums und um die Zirkulation mehr zu befördern, die Hälfte des ganzen zu expeditirenden Quanti in kleinern Pfandbriesen von 100, 200 bis 500 Rthlr. oder Rbl. geschrieben werden, und die auf jedes einzelne Gut zu expeditirende Pfandbrieife müssen besondere Nummern von No. 1 ab, erhalten.

§. 5.

Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besitzer nur auf zwey Drittheile des wahren und anzunehmenden Werthes des Gutes, nachdem alle Onera perpetua und realia bey der Ausrechnung attendiret und von dem Werthe abgefürzet sind, Pfandbrieife bewilligt werden dürfen,

§. 6.

Die Pfandbrieife werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern

tern abgedruckt; die eine Hälfte dieser Platten wird leer gelassen um die erfolgten Interessenzahlungen darauf notiren zu können, und der Pfandbrief wird von dem Kreisdirector und den Kreisrathen unterschrieben, und das besondere Siegel der Kreisdirection mit Buchdruckerfarbe beygedruckt; so daß diese Pfandbriefe die aus dem beyliegenden Schema zu ersiehende Gestalt haben.

§. 7.

Diese Platten müssen bey der Generaldirection mit der größten Sorgfalt verwahret werden, und diese sorgt dafür, daß jedesmal in Borrath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen, in Gegenwart eines Rathes und des Sekretärs der Generaldirection abgedruckt werden, um solche denen Kreisdirectionen zu ihrem Bedarf ausgeben zu können.

§. 8.

Wann dann von der Generaldirection die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Kreisdirection kommittiret worden; so werden zur Befolgung dessen in pleno der Kreisdirection die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirchspiels, und der Nummer des Guths, durch den Sekretär ausgefüllt, und sämtliche Exemplare wie §. 6. gesagt ist, unterschrieben und untersiegelt.

§. 9.

Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl verfertigt sind, so werden diejenigen, welche bey Einem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsachen zu ingrosiren sind, auf einer sichern Art und mit einem gehörigen Verzeichniß an die Generaldirection übersendet, welche

che die erforderliche Ingrossation in der Art bewirkt, daß solche unverzüglich und auf der Rückseite des Pfandbriefes in forma probante attestiret werden, und sie sodann an die Kreisdirectionen auf einer sichern Art zurück remittiret.

Die Ingrossation derjenigen Pfandbriefe aber, welche nur hundert Rthlr oder hundert Rubel groß sind, und in die Hypothekenbücher der Kreisgerichte gesetzmäßig eingetragen werden müssen, besorgt die Kreisdirection direkte in sicherer Art, und so daß die Attestate ebenmäßig auf der Rückseite der Pfandbriefe gezeichnet werden.

§. 10.

Wenn solchergestalt die Pfandbriefe expediret sind, auch die Eintragung derselben in die Güterregister in pleno collegii verrichtet ist, so muß die Extradi- tion regulariter zu eigenen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem dritten verabsolgt werden, es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Spezialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

§. 11.

Was den Fall betrifft, wenn bereits existirende ingrossirte hypothekarische Obligationen in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, welches mit Genehmigung beyder interessirenden Theile wohl geschehen mag; so wird es damit eben so gehalten, wie bey neuen Pfandbriefen, nur daß solchane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des bürgerlichen Gerichtshofes oder der Kreisgerichte bey der umgeschriebenen Post selbst, besonders bemerkt wird, und die Extradi- tion des Pfandbriefes nicht anders als gegen Her-
bey-

beschaffung des alten Hypothekeninstruments, welches alsdann kafiret wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief so lange bis die Auswechslung erfolgen kann, von dem Direktor in deposito der Kreisdirection asserviret werden muß.

§. 12.

Bei Umschreibung der alten Obligationen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die Pfandbriefe nur auf zwey Dritttheile des Werths eines Gutes ertheilet, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitüde bezahlt und bengetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit hypothekarischen Forderungen entstehenden Kollision und daraus zu besorgenden Unordnungen keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge; einfolglich jeder Debitor, wenn er eine Obligation umschreiben lassen, nicht weniger, wenn er hinter den bereits radizirten Hypotheken einen neuen Pfandbrief erhalten will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung aller vorstehenden und nachstehenden Hypotheken bis auf den Werth von zwey Dritttheile des Gutes quæst. bewürken müsse.

§. 13.

Was übrigens Ehepакten, väterliche oder mütterliche Güther der Kinder erster Ehe, Rationes, ausgesprochene Præcipua, Transactiones, und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene Jura realia, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweydrirttheile stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden.

Einer

Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdann erst, wann sich der Fall ereignet, daß Interessen davon bezahlt werden müssen; und dann muß es damit wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen gehalten werden.

Es ist zu vermitteln, daß allen Behörden, welche die Hypothekenbücher zu besorgen haben, zur Pflicht gemacht werde, wenn dergleichen *jura realia* jedirt, und die Eintragung solcher Zessionen auf Güther gesucht werden, welche bey dem Kreditssystem verpfändet sind, allemal ehe die Eintragung verfügt wird, der Generaldirektion von Amtswegen, davon Nachricht zu geben.

Blosse vormundschaftliche Kauttionen kommen in das letzte Drittel des Werths eines Guthes zu stehen.

§. 14.

Es stehet einem Jeden frey, sich auf seine Güther, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen zu lassen: die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publikum zum Cours bringen, oder der Sozietät selbst aufründigen kann, welche dieselben eben so gut als diejenigen, die ihr von andern Kreditoribus aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

§. 15.

Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu sezzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frey, und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige welcher einen solchen Pfand-

Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Bezeichnenden an sich löset, bey entstehendem Streit, für einen unrechtmäßigen Besizer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefes angemacht hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publizi zurückbringen will, zuvor bey der Kreisdirektion einreichen, damit er von selbiger auf des Bezeichners Kosten umgefertiget werden könne.

Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frey nach Inhalt des 7ten Kapitels und dessen 3. §. seine Pfandbriefe entweder bey der Kreisdirektion zu deponiren, oder von ihr auffer Cours setzen zu lassen.

§. 16.

Die Offizianten der Landschaft sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bey der Präsentation dieses Pfandbriefes derjenige welcher denselben zur Zahlung präsentiret, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

§ 17.

Ein blos schadhast gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions und Eintragungsgebühren, renoviret, und der schadhast gewordene bey der Extradition des neuen zernichtet, und daß solches geschehen, mit spezieller Anzeige des Pfandbriefes, dem Protokolle einverleibet werden.

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu verfahren.

§ 1.

Wenn es notorisch und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß ein Guthe seine wirkliche besetzte alte schwedische Revisionshakenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien, und eine erforderliche Bauerschaft hat, in gehöriger Kultur erhalten und nach den Regeln einer ordentlichen Oekonomie disponiret wird, so soll ein solcher Revisionshaken mit Innbegrif der zu dem Guthe gehörigen Hofsfelder und Ländern, und zwar in denen lettischen Kreisen, das ist im rigischen, wendenschen, wolmarschen und walkschen Kreise zu 3000 Rthlr. Alb. und in den ehstnischen Kreisen, das ist im dörpfschen, werroschen pernauschen und Fellinschen Kreise zu 3600 Rubel S. M. taxiret, einfolglich auf einem solchen Revisionshaken in den 4 ersten Kreisen für 2000 Rthlr. Alb. und in den 4 letzteren Kreisen für 2400 Rubel S. M. als Zwendrittheile des ganzen Werths eines solchen Hafens, Pfandbriefe gegeben werden; und in einem solchen Falle bedarf es keiner genauen Schätzung.

§ 2.

Wenn sich aber hiebey das geringste Bedenken findet, oder die Glieder der Kreisdirection von den vorbeschriebenen Umständen eines solchen Gutthes keine hinlängliche Wissenschaft haben sollten, oder

der

der Besizzer einen ungleich höhern Werth, unwidersprechlich erweisen zu können behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werths des Guths nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlich.

§. 3.

Wenn denn nun wider den *Titulum possessionis* nichts einzuwenden, und nur die Aufnahme einer Taxe beliebt worden ist; so ertheilet der Kreisdirector den zu ernennenden Kommissariis den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§. 4.

Die Kommission besteht sodann aus dem Kreisrathe, dem Kreisdeputirten und einem im Kreise angefahrenen Edelmann von erforderlicher Fähigkeit, wovon letztere, da selbige keine fixirte Gehalte haben, so lange die Kommission währet, tägliche Diäten haben, das Protokoll dabey führet der Kreissekretär.

Hiebey ist von dem Kreisdirektore mit besonderer Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese Glieder weder unter sich, noch mit dem Besizzer des abzuschätzenden Guthes in einigen Familienverbindungen stehen, und so sich solches ereignet, muß derselbe andere dergleichen Personen aus benachbarten Kreisen, die nicht weniger rechtschaffen und Sachkundig sind, requiriren, welchem Geschäfte sich niemand, der auf öffentlichen Beyfall Anspruch machen will, ohne legale Hindernisse entziehen darf.

§. 5.

Bei kleinen Gütern, deren ganzer Werth nach
 einer

einer ohngefähren Schätzung nicht über 5000 Rthlr. oder 6000 Rubel S. M. beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxationskommissarii und die Beygebung eines Protokollführers aus der Kanzley hinreichend.

§. 6.

Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Gutes aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten, für die freye Defrairung der Kommissarien Veranstaltung machen, als auch den Vorspann für die Kommissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann eine Bezahlung von zwey Kop. auf jede Werst vor ein Pferd, dessen sich die Taxatores bedient haben, gefallen lassen.

§. 7.

Zu dem sichern Ertrage eines Gutes rechnet man:

- 1) Die Erndte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von 6 Jahren, binnen welchen kein offener Mißwachs sich ereignet hat; von dieser Erndte werden die erforderliche Saaten, nothwendige Hofeskonsumtionen, und sämtliche onera ordinaria an Naturalieferungen und Geldabgaben, abgezogen, und dann das übrigbleibende Getreide zu nachfolgenden Preisen berechnet, nemlich:

1 Loß Weizen zu 1 Rthlr. oder 1 Rbl. 20 Kop. S. M.
 1 Loß Roggen zu 30 Mk. oder 90 Kop. S. M.

1 Loß

- 1 1/2 Lof Gersten zu 25 Mk. oder 75 Kop. S. M.
 - 1 Lof Buchweizen zu 20 Mk. oder 60 Kop. S. M.
 - 1 Lof Haber zu 15 Mk. oder 45 Cop. S. M.
 - 1 Lof Mifter zu 20 Mk. oder 60 Cop. S. M.
 - 1 Lof Erbsen zu 30 Mk. oder 90 Kop. S. M.
 - 1 Lof Linsen zu 30 Mk. oder 90 Kop. S. M.
 - 1 Lof Leinsaat zu 1 Rthlr. oder 1 Rbl. 20 R. S. M.
 - 1 Lof Hanfssaat zu 1 Rthlr. oder 1 Rbl. 20 R. S. M.
 - 1 Lpf. Flachs zu 1 Rthlr. oder 1 Rbl. 20 R. S. M.
 - 1 Lpf. Hanf zu 20 Mk. oder 60 Kop. S. M.
 - 1 Lpf. Hopfen zu 20 Mk. oder 60 Kop. S. M.
- Hiezu werden die zu erhebende Gerechtigkeitsabgaben der Bauren gleichfalls nach obigen Preisen berechnet.

Heu und Stroh kommen nicht in Rechnung, weil dergleichen Veräußerungen größtentheils einer guten Kultur widersprechen.

2) Von der Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Ecken, welche gleichfalls im Durchschnitt von 6 Jahren festgesetzt wird, Zehn Prozent von der baaren Einnahme, als dem anzunehmenden Gewinn durch dieser Veräußerung.

3) Aus den Mühlen das Mezkorn, welches wiederum mittelst eines Durchschnitts von 6 Jahren festgesetzt, und zu obigen Preisen berechnet wird.

4) Alle zu erweisende sichere Einnahmen von Fischereien, Glas- Papier- Ziegel- und andern Fabriken, in so ferne solche durch das Guth mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden können, und nicht zum Ver-

derb des Gutthes oder dessen Bauerschaft ge-
reichen, welche gleichfalls nach einem 6jähri-
gen Durchschnitt ausgemittelt werden. Und
5) Alle Einnahmen von Verpachtungen, es sey
an Ländereyen oder Gebäuden, auf welchen
wenigstens in den folgenden 12 Jahren mit
Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche
weder das Gutth deterioriret, noch vor genann-
te Nebenien nicht im geringsten geschmälert
werden.

§. 8.

Aus allen vor spezifizirten Einnahmen, zum vor-
ausgesetzt, daß solche keinen Zweifeln unterworfen sind,
wird eine Summa formiret, und aus dieser zu Fünf
Prozent ein Kapital als den ganzen Werth des
Gutthes angenommen, für dessen Zwendrittheile
Pfandbriefe gegeben werden können.

§. 9.

Bei Ausnahme der Taxe muß strikte nach diesen
entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und
keinem Detarando steht es frey, zu verlangen, daß
irgend eine Einnahmsrubrike, auch wenn sich de-
ren mehrere und nicht bloß zufällige, als vor spezifi-
zirt sind, bey einem Gutthe befinden, ausgelassen
werde.

§. 10.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Kommiss-
sarii unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohne
allen Verzug an den Direktor einsenden, und wenn
etwa bey dem Gutthe ein und anderer besonderer Um-
stand vorkommt, darüber spezifizirte mit berichten.

§. 11.

§. 11.

Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Sozietät daraus in der Folge ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von dem Fakto der Taxatorum, welche unrichtige Data angenommen, und die ihnen vorgeschriebene Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst, herrühre.

Im erstern Falle würden diejenigen Taxatores, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem dissentirenden membro frey, sein Botum mit Anführung seiner Gründe ad Acta zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Im andern Falle aber, so würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

§. 12.

Die ausgefundene Taxe wird dem Besizzer längstens binnen 4 Wochen, von dem Tage der ersten Sizung der Kommission an, mitgetheilet, und wenn dieser sich durch derselben-beschwert zu seyn erachtet, so steht es ihm frey, seine Monita gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung der Kreisdirektion, anzuzeigen, welche sodann eine neue Kommission verordnet, und wenn der Besizzer sukumbiret, so trägt dieser sämtliche Kosten; wann aber von Seiten der vorigen Taxatorum eine vorsezliche Unrichtigkeit oder Partheylichkeit vorgefallen seyn sollte, so verliert der Rath eines Jahres Gehalt, und der Deputirte

putirte nebst dem Adellichen Besizer die genossene Diätengelder.

§. 13.

Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden gleichfalls der Generaldirektion zugesandt, und daselbst so wie in den Kreisdirectionen sub occluso asservirt, und ohne eigentliches Bedürfnis nicht vorgezeigt.

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung der Interessen von deren Pfandbriefen der Sozietät.

§. 1.

Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den Gütherbesizern in halbjährigen Terminen, nach Inhalt des 6ten §. Kap. 1. und also zwischen den 20sten Junii und den 1sten Julii, und zwischen den 14ten und 24sten Dezember, gerade an die Kreisdirectionen bezahlt, welche für deren Distribution unter die Briefsinhaber Sorge trägt.

§. 2.

In den bestimmten Tagen zur Interesseneinnahme sezzet die Kreisdirection gewisse Stunden fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Debitores entweder persönlich, oder durch einen Abgeschikten, oder mit der Post ihre Interessengelder ein, welche sodann von der Kreisdirection angenommen, von dem Ken-

dan-

Danten in Gegenwart der Glieder gezählet und in dem in einem Gewölbe stehenden Interessen Deposittkasten, verwahrlich niedergeleget werden.

§. 3.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichen Holz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlüssel haben, welche unter die beyden Rätthe und dem Rendanten vertheilet werden, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne die andern beyden zur Kasse gelangen kann.

§ 4.

Ausser der Zeit der Session darf weder der Direktor, noch ein Rath, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit wenn die Direktion versammelt seyn wird, bestellen.

§ 5.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal frankirt seyn müssen, werden zwar an den Direktor adressiret, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben, dieser darf aber dergleichen ihm behändigte mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Pakken nicht eher als in pleno des versammelten Kollegii, erbrechen, damit die Gelder in conti-
nenti, ob sie richtig, nachgezählet werden können.

§. 6.

Die Bezahlung der Interessen muß nach Inhalt der Pfandbriefe, entweder in vollwichtigen ganzen Reichsthalern Alberts, unter welchen nur zwanzig Prozent der Usanze gemäß, gute halbe Reichsthaler oder viertel Reichsthaler seyn können, oder in ganzen silbernen Rubelstücken, und diese Zahlungen
müssen

müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, weshalb dabey keine Assignationes oder Kompensationes statt finden.

§. 7.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von dem einen Rath in das Protokoll und von dem andern in die Kontrolle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilet, welche von denen Direktionrätthen unterschrieben, und von dem Rendanten ausgefüllt und kontrasignirt sind; diese Quittungen werden numerirt, und die Nummern sowohl in dem Protokoll als in denen Rechnungen miteingetragen.

§. 8.

In dem Protokoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Guth, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quittung darin bemerkt; beym Schluß einer jeden Session wird das Protokoll mit der Kontrolle zusammen gehalten, und von den beyden Rätthen unterschrieben.

§. 9.

Was die Rechnungen anbetrifft: so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Foliis für jedes Guth bestimmt. Es muß also gleich bey Eröffnung der Session, aus dem Gütherregister extrahirt werden, auf was für Güther, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Guthe haften, wie viel folglich von jedem an Interessen ein-

einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber, wird in continenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

§. 10.

Die Kontrolle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protokoll, bey dem Schluß einer jeden Session in den Depositalkasten verschlossen.

§. 11.

Der Direktor muß auf diesen ganzen Aktum der Interessenzahlungen ein wachsamtes Auge haben, auch darauf sehen, daß überall vorschriftmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Direktionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differenzen nach den Grundsätzen dieses Reglements, abhelfliche Maße ertheilt werde.

§. 12.

Mit Ablauf der zehn Tage und also mit dem ersten Juli und dem vier und zwanzigsten Dezember müssen sämtliche Interessen in der Kasse beisammen seyn, und haben alsdann die Restanten ohnfehlbare exekutive Beytreibung nach Maafgabe des achten Kapitels zu gewärtigen.

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber.

§. 1.

Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber

inhaber geschieht zwischen den ersten und zehnten Julii, und zwischen den zweyten und eilften Januar an die Präsentanten der Originalpfandbriefe ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung.

§. 2.

Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfange seiner Interessen meldet, muß sich gefallen lassen, allemal bis zur nächsten Versammlung zu warten, da alsdann die Interessen gegen Vorzeigung des Pfandbriefes ausgezahlt werden müssen.

§. 3.

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seine Pfandbriefe bey jedesmaliger Interessenerhebung in originalibus zu produziren, überhoben seyn will, so kann derselbe um Ertheilung einer Rekognition, wogegen pro futuro sothane Interessen zahlbar seyn sollen, bey der Kreisdirektion Ansuchung thun. Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahret werden; nemlich entweder:

- 1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
- 2) solche ad depositum der Kreisdirektion übergebe.

Im ersten Fall wird die Rekognition auf bloße Erhebung der Interessen von dem spezifize darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden in dorso mit der Registratur dahin versehen:

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Produktion einer besonders darüber erteilten Rekognition gezahlt werde.

Will nun in der Folge der Extrahent einer solchen Rekognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben; so muß er die Rekognition, benebst dem Pfandbriefe zur Stelle bringen; erstere wird kassirt, und daß solches geschehen sey, auf den oder der mit übergebenen Pfandbriefen anderweitig registrirt; mit der Annotation, daß also nunmehr der Pfandbrief wiederum seinen Cours wie vorhin erhalten; wobey zugleich auf demselben die inzwischen bezahlten Interessen nachzutragen sind.

Im zweyten Fall hingegen bedarf es in der Regel keiner auf die Pfandbriefe in dorso zu setzenden Annotation, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Depositarekognition, wogegen er zu seiner Zeit, Inhalt dieser Rekognition, nicht nur die Pfandbriefe zurückfordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Zinsen in den gewöhnlichen Terminen erheben kann; und wobey auf den zurückgebenden Pfandbriefen die gezahlten Interessen nachgetragen werden.

§. 4.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung der Protokolls, der Rechnungen und der Kontrolle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Kapitel bey der Einnahme verordnet worden.

§. 5.

Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbriefe abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leer gelassene Halbseite des Pfandbriefes mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 17 .. und Weisnach-

nachten 17 . . mit Buchdruckerfarbe beygedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzu geschrieben werden, und hierdurch wird ein vollständiger Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefsinhaber effectuirt: so daß die solcher-gestalt einmal sabgeschriebenen Interessen unter keinerley Vorwand weiter gefordert werden können.

§. 6.

Wenn Jemand seine Interessen von einem Termine nicht abfordern, sondern solche aus einer oder der andern Ursache bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdann die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben: so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Kreisdirektion spezifike Anzeige davon machen, damit solches gehörig notiret und die Summen dazu besonders abaeleget werden können; jedoch darf kein Gläubiger sich dieser Vergünstigung länger als für zwey Termine bedienen, und wenn das Geld auch schon für den dritten Termin durch Veranlassung des Pfandbriefsinhabers liegen geblieben seyn sollte, so muß er sich gefallen lassen, ein halb Prozent von diesen Geldern für die Asservation bey der Kreditkassse zu lassen.

§. 7.

Wenn ein Pfandbriefsinhaber selbigen nicht persönlich präsentiren will, so ist ihm erlaubt, solchen an die Kreisdirektion einzusenden, und dieselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinen Pfandbrief, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, remittiren zu lassen.

§. 8.

Ben denjenigen Pfandbriefen, auf welchen fremde

Kapitalien in auswärtigen Staaten negoziret, und die den dasigen Kreditoribus zum Unterpfande gegeben worden, ist ein verschiedenes Verfahren zu beobachten, denn da dieselben im Publiko nicht zirkuliren, sondern lediglich zum Unterpfande der Gläubiger dienen sollen, so wird solches in dorso bemerkt, und darin ausgedruckt, daß, und an welchen auswärtigen Kreditem dieser Pfandbrief versezt sey, und daß solcher sich folglich zum Cours in Publiko nicht qualifizire. Eben dieses wird auch, wie wohl nur ganz kurz, in dem Gütherregister, wo der Pfandbrief eingetragen ist, bemerkt.

§. 9.

Der Debitor eines solchen Pfandbriefes muß zwar so wie bey allen andern, die Interessen davon zur Kreditkasse entrichten, und solche werden unter den übrigen in der Rechnung mit aufgeführt, es muß aber die Kreisdirektion ein besonderes Verzeichniß darüber halten und dergleichen Interessengelder von den übrigen separiren; damit solche nach Inhalt des zehnten und eilften Kapitels an die Generaldirektion zur Uebermachung an die fremden Gläubiger eingesandt werden können. Hiebey versteht sich, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentirt noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von den auswärtigen Kreditoribus besondere Quittungen darüber ertheilet werden.

§. 10.

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft, die ein Besizer sich etwa in Vorrath ausfertigen lassen, oder die er durch Bezahlung an sich gelöst und noch nicht kassirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er

er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze der Kreisdirektion anzeigen, sondern es müssen auch auf solchem zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jeden andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von und an den Besizer selbst bezahlt, aufgeführt, imgleichen die gewöhnliche Quittungsgebühr dafür bezahlt werden.

§. II.

Wer hievon dispensirt seyn will, muß die in seinen Händen habenden Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publikum in Cours zu bringen gedenket, bey der Versammlung der Kreisdirektion in ein Paket unter seinem Siegel einschliessen, und solche gegen einen von dem Direktore auszustellenden Revers, ad Depositum der Kreisdirektion geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief für Rechnung des Debitoris in Deposito befinde; und wenn ein dergleichen Pfandbrief wieder ex Deposito heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdenn die Interessen sämtlicher seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, gegen eine Quittungsgebühr abgeschrieben werden, denn der bloße Besitz eines Pfandbriefes ist hinlänglich jemanden zum Empfange der Interessen zu legitimiren.

Achtes Kapitel.

Von der exekutiven Veytreibung der zurückgebliebenen Interessen, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Es ist eines von den Hauptgrundsätzen des Credit-systems, daß den Pfandbriefsinhabern die gefällige Interessen an den bestimmten Terminen, in der Stunde da sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen; und damit die Sozietät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig :

- 1) Daß die Debitores ihre Interessen in die Kassa affkurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Exekutionsmittel aus dem Guthe beygetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor, nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Exekution zu übereilen seyn würde; so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey?

Endlich ist

- 3) sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Exekution gegen ihn verfahren wird, als

als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbegebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Sozietät zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio I.

Von Bentreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration.

§. 1.

Wenn der zu Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum um Johannis und Weihnachten verflossen ist, so müssen die Kreissekretäre und der Rentant sofort aus ihren Rechnungen eine Konsignation der Restanten mit den Quantis, welche sie noch entrichten sollen, ausfertigen, und diese Konsignation der Kreisdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt sofort die Kreisdirection das gehörige Niederlandgericht zur Sequestration des Guthes, welches solche unaufhältlich und ohngeachtet aller Einwendungen und Klagen des Exequendi bewerkstelligen muß.

§. 2.

Die Bewohnung der Sequestration wird dem Kreisdeputirten von der Kreisdirection kommittiret, und die Sequestration bestehet in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und allem auf dem Guthe zur Wirthschaft befindlichen Inventario, und in Uebergabe

gabe alles dessen, an den kommittirten Kreisdeputirten; welcher das Guth, wenn auf demselben ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden ist, diesem zur Administration, Umständen nach, vornehmlich wenn das bezutreibende Quantum nicht sehr beträchtlich ist, für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben und dazu gerichtlich verwenden kann.

Ist dieses aber nicht thunlich, so muß der Kommissarius sofort einem andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen die Administration gleichmäßig für einen Lohn unter Verewndung anvertrauen.

Und damit man dergleichen allemal im Nothfall zur Hand habe, so müssen sich die Kreisdirektores und Rätthe bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben.

§. 3.

Das Protokoll von dem gerichtlichen Akte, in welchem das Inventarium spezifizirt seyn muß, wird vom Niederlandgerichte der Kreisdirektion zugestellet.

§. 4.

Dem eingesetzten Sequester wird bey Uebergabe der Wirthschaft nebst der Spezifikation des Inventarii auch eine besondere Instruktion, wie er sich verhalten solle, von dem Kommissario ertheilet. Zu dem Ende müssen von jeder Kreisdirektion vorläufig dergleichen Instruktionen entworfen und der Generaldirektion zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge nach Beschaffenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Guthes zu modifiziren sind.

§. 5.

Dem Exequendo kann die Wohnung auf dem Guthe, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ermittiret werden muß.

§. 6.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Kommissarius zugleich die Umstände des Guthes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an die Kreisdirektion darüber spezifize berichten.

§. 7.

Dem nächstbenachbarten dazu qualifizirten Guthesbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestrirtes Gut von der Kreisdirektion übertragen, und ein solcher darf sich der Uebernehmung derselben nicht entziehen. Ein Kreisdeputirter kann aber dazu nicht anders genöthigt werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumal ihm ohnehin ein Geschäft bey allen dergleichen Sequestrationen in seinem Kreise obliegt. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration von der Kreisdirektion beurtheilt werden, was diesem benachbarten Guthesbesitzer als Curatori bonorum für seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Guthes, und seines bewiesenen Fleißes, für ein Honorarium affordirt werden solle.

§. 8.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß

daß er solche ordentlich und seiner Instruktion gemäß, betreibe.

§. 9.

Der Sequester muß die monatlichen Vorschläge an Ihn übergeben, welche er revidirt, Monita dagegen, wo es nöthig, formirt; den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Kreisdirectori ad Acta einsendet.

§. 10.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandene baare Geld, an den Directorem abliefere und sich mit einer Quittung desselben legitimire.

§. 11.

Die Sequestration dauret so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bey einem deteriorirt gewesenen Zustande des Gutes, zu Reetablirung desselben verwendet worden, beygetrieben ist; worauf der Sequester avozirt und die Rückgabe an den Besizer von dem ehemaligen Kommissario durch das Niederlandgericht, von der Kreisdirection veranstaltet wird.

§. 12.

Wenn von einem Debitore drey mal hinter einander die Interessen solchergestalt haben beygetrieben werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß die Sozietät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequestration nicht ferner exponiret werde; so kann die Kreisdirection auf einen *Concursum creditorum* des Debitoris

gehörigen Orts dringen, und das Guth zur öffentlichen gerichtlichen Subhastation bringen lassen.

§. 13.

Die Abnahme der jährlichen so wie der endlichen Schlußrechnungen, geschiehet von dem Kommissario, welcher den Sequester eingesetzt hat.

Und diese Rechnungen müssen dergestalt reguliret werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Kreisdirektion erfolgen, und der Kommissarius auf selbiger von dem Befunde, zur weiteren Verfügung Bericht erstatten, das Kollegium aber festsetzen kann: Ob und wie die Sequestration ferner kontinuiret, oder ob sie aufgehoben werden solle? wie denn auch niemand als das versammelte Kollegium dem Sequester seine völlige Entlassung zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 14.

Der Schuldner ist allemal bey der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschläge vorgeleget, und ihm nachgelassen werden, seine Monita dawider, binnen einer gewissen Zeit beyzubringen: Als auf welche sodann von dem Kommissario und dem Kollegio mit reflektiret werden muß.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori nicht zu viel Raum, den Sequester zu chikaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris honorum, welcher bey dem Akte der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

§. 15.

§. 15.

Der Curator bonorum ist übrigens in Ansehung seiner Verfügungen, so wie das Verfahren des Sequesters, in so ferne es solchem gemäß ist, keiner Verantwortung gegen den Debitoren unterworfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches der Kreisdirection oder dem Directori tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind. Wenn er dergleichen Anzeige zur rechter Zeit zu thun unterläßt, so können diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§ 16.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Decisis der Kreisdirection nicht zufrieden ist, so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Generaldirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände, eine nähere Untersuchung durch einer benachbarten Kreisdirection, *periculo et sumtibus succumbentis* verordnen, und sodann die Sache finaliter deßidiren kann.

§. 17.

Wenn der Quäculant auch hiebey noch nicht acquiesziren will, so kann er seine Gravamina auf der nächsten Versammlung derer Interessenten anbringen, welche alsdann Acta inspiziren und das Erforderliche *pro ultimo* verfügen und festsetzen kann.

§. 18.

Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester

ster ganz liquide, und keiner weitem Einrede fähige Defekte nachgewiesen werden können; so ist die Sozietät berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Debitoris, von ihm bezutreiben, und zu dem Ende die nöthigen erekutivischen Requisitionen an das Niederlandgericht zu erlassen. Sind aber die Defekte noch illiquide, und zu deren Eruirung die Eröffnung eines förmlichen Probatorii erforderlich; so braucht sich die Sozietät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Debitor muß die Sache rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§. 19.

Ausser den Fällen, wo die Sozietät aus eigener Bewegung die Sequestrationes fordern, und durch die Niederlandgerichte bewerkstelligen lassen kann, müßte auch allerhöchsten Orts der Befehl bewirkt werden, daß alle Realexekutiones, welche von Seiten der Regierung oder irgend einer Behörde gegen die Besizzer eines der Sozietät verpfändeten Gutes dekretirt worden, den Kreisdirektionen zur Vollstreckung aufgetragen werden solle.

§. 20.

Wenn also ein Realkreditor, welcher eine simple und mit der Garantie der verbundenen Gütherbesizzer nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung oder einer andern Behörde klagbar wird: So wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Guthe hat, das Kommissoriale oder die Requisition zu deren Vollziehung an den Kreisdirektor, zu welchem das Guthe gehöret, gerichtet. Dieser läßt die darin dekretirte

dekretirte Exekution in der nehmlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen Sphis festgesetzt ist, und wobei sowohl die vorgeschriebenen Legalitäten als der in Vorstehendem zur Sicherheit der Sozietät verordnete Modus procedendi, aufs genaueste beobachtet werden müssen, und erhält solchemnach der Kreditor seine völlige Befriedigung direkte aus der Kreisdirektion.

§. 21.

Wenn dem Extrahenten der Exekution ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget, so kann solche deshalb noch nicht so fort verfügter werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Kreisdirektion an, ob sie darin gleichergestalt konsentiren wolle, es sey daß sie wegen etwanniger gemachten Auslagen, oder wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Retablissements des Guthes, deren Fortsetzung nöthig finde.

§. 22.

In diesem Falle höret nur der Antheil, welchen ein Debitor auf Veranlassung der Regierung oder einer andern Behörde, zeithero daran gehabt hat, auf; und die Sequestration dauret von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Sozietät nach vorenthaltenen Grundsätzen.

§. 23.

Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vorhergegangenen totalen Ruin eines solchen Guthes bey der Sequestration desselben nicht einmal die Zinsen für zwey Drittheil seines wahren Werths herausgebracht werden können, so haftet auch das übrige Vermögen

gen des Debtors vor die Sicherheit der privilegirten Schulden; also daß die anderweitige Konkursmasse, sowohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guthes erforderlich, vorzuschießen gehalten ist.

§. 24.

Und sollte wider Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Sozietät entweder aus ihrer eigenthümlichen Kasse oder durch aufzunehmende Dahrlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und verstehet sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als Kommunkosten, vorzüglich vor andern Kreditis, und zwar una cum usuris, restituiret werden müsse.

§. 25.

Wenn sich in termino licitationis ein Käufer findet, so muß dessen Both wenigstens die Summe der auf dem Guthe haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Lixitum erreicht worden, ist die Sozietät in die Adjudikation zu konsentiren nicht schuldig.

§. 26.

Nach erfolgter Adjudikation eines sub hasta gestandenen, und von der Sozietät sequestrirt gewesenen Guthes, geschieht die Naturalübergabe desselben durch das Niederlandgerichte mit Zuziehung eines von der Kreisdirektion dazu ernannten Kommissarii.

§. 27.

Es hängt sodann von der Sozietät ab, wenn sie Bedenken findet auf dem Adjudikatorio die gesammte Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie
viel

viel von dem zu erlegenden Adjudikationsquanto baar an derselben ausgezahlt werden sollte.

§. 28.

Uebrigens wird die Sozietät durch Allerhöchste Bewilligung dahin privilegirt: Nicht verbunden zu seyn, sich bey dem Konkurs, ihrer ausgegebenen Pfandbriefe wegen zu melden, und zu den Kommunkosten etwas beyzutragen, vielmehr berechtigt zu seyn, ihre eigene Sequestrationskosten aus dem sequestrirten Guthe zu nehmen, und sich solchergestalt direkte völlig schadlos zu halten.

Sectio II.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu erstattenden Nachsicht.

§. I.

Sowohl Pflicht als eigenes Interesse der Sozietät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unterstützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Nachsicht vergönnet werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, affordirt, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden

werden muß, und daher nicht anders als auf vorgängige von der Kreisdirektion anzustellende Untersuchung statt finden kann.

§. 2.

Bei der Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen, ob der Besizer etwa an seinem Unglück selbst Schuld sey, als in welchen Fällen ihm solches zu keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also jemand z. E. seine Aecker nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Kontrakte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinns verderbt hat, und dergleichen; so kann ihm so etwas zu der gesuchten Nachsicht keinesweges qualifiziren; auch muß der Unglücksfall so groß seyn, daß das Guth nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Zeteressen von den Pfandbriefen erfordert wird.

§. 3.

Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall, wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg seinem Kreisdirektori anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehöret, sondern nach den Grundsätzen des Systems ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§. 4.

Auf eine solche Anzeige muß der Kreisdirektor einen benachbarten Guthsbesizer des mit dem Unfall betroffenen, auftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protokoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte, an den Kreisdirektoren begleiten.

§. 5.

§. 5.

Beÿ der nächsten Versammlung der Kreisdirection, bringt dieser dergleichen Berichte in pleno zum Vortrage: und das Kollegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und auf wie lange, dem Supplikanten die gebetene Nachsicht affordiret werden soll.

§. 6.

Mit Ablauf sothanen Spazii muß der Schuldner das restirende Quantum zur Kreiskasse ohñsehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Exekution beygetrieben werden wird.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 1.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Sozietät zu suppliren seÿn werden; und dieses geschieht entweder aus dem bey der Kreisdirection annoch befindlichen eigenthümlichen Fond der Sozietät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderliche Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezogenen

nen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden, — oder, wenn dieser Fond nicht hinreicht, durch aufzunehmende Darlehne, zu deren Erhaltung die Kreisdirektion auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht seyn muß.

§. 2.

Letzteres muß vornehmlich bey denenjenigen Interessen geschehen, in Ansehung deren dem Schuldner eine Nachsicht affordiret worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§. 3.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Exekution sofort und ohne den geringsten Anstand affordiret werden, mit welcher die Sozietät ihre eigene rückständige Interessen von den säumigen Schuldnern bezutreiben, berechtiget ist.

§. 4.

Es muß also ein dergleichen Kreditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Kreisdirektore ausgestellte Rekognition ertheilen lassen, worin dieser letztere zugleich bescheiniget, daß die Gelder wirklich zu Bezahlung der Interessen, vor den und den Termin, geliehen und verwendet

wendet worden, und worin ihm zugleich in *causa moræ* die Exekution zugesaget wird.

§. 5.

Eben dergleichen Rekognition erhält auch derjenige, welcher der Sozietät unmittelbar Geld zu Supplirung ihrer Interessen vorschießt.

§. 6.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände aufschwellen mögen, so kann diese Rekognition und darin stipulirte Exekution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Interessen Zahlungstermine bis zum andern gelten, und muß daher ein solcher Kreditor, nach dessen Verlauf, die Exekution bey der Kreisdirektion sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen.

§. 7.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nehmliche Fall sich ereignen und der Kreditor sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beygetriebene Gelder des ersten Termins von neuem zu avanziren, so stehet ihm solches zwar frey, es muß aber alsdann die Rekognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den kurrenten Termin gerechnet werden, dergestalt, daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsrückstand, aufschwellen kann.

§. 8.

Dergleichen von Partikuliers zu Supplirung der Interessen gemachte Vorschüsse, müssen denselben von den Debitoribus mit Fünf Prozent verzinsen, und

und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich beygetrieben werden.

§. 9.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständige halbjährige Zinsen Ratam erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Kasse zurückgezahlt werden sollte.

§. 10.

Indessen geschieht diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden Kreisdirektionsversammlung.

§. 11.

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jeder Kreisdirektion außer der Interessen — auch noch eine besondere Restrechnung gehalten werden müsse.

§. 12.

Welches Guth also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche suppliret worden, wird von dem Rendanten aus den Interessenrechnungen extrahirt.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Kreisdirektore, mit Zuziehung des Sekretären nachgetragen werden.

§. 13.

Es müssen also die Sequester sowohl von den sub Executione stehenden Güthern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an die Kreisdirektion einzahlen, welche dieselben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschußkasse

Kasse deponiren muß; zu welcher der Kreisdirektor und der Mendant, jeder einen besondern Schlüssel führen.

§. 14.

Alle dergleichen Restrechnungen müssen auf der nächsten Kreisdirektionsfizung dem Kollegio vorgelegt, revidirt, und das Duplikat der Rechnung an der Generaldirektion, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt haben, als Beläge, wodurch diese Rechnungen zu justifiziren sind, eingesendet werden.

Neuntes Kapitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Sozietät.

§. 1.

Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Sozietät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben Sechs Monate vorher aufkündigen, und zwar resp. das ist in dem Johannistermin zu Weihnachten, und um Weihnachten zu Johannis.

§. 2.

Hiedurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemanden die Freyheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch privatim an einen andern Partikulier zu veräußern.

§. 3.

§. 3.

Die Aufkündigung an die Sozietät muß der Kreisdirection, wohin der Pfandbrief gehört, an einem von den Interessenzahlungsterminen, bey Gelegenheit daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber, statt dessen, eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämtlichen Gliedern der Kreisdirection zu unterschreiben ist, ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der Generaldirection Nachricht gegeben wird.

§. 4.

Diese Recognition muß der Creditor entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, auf dem nächstfolgenden Termin wiederum präsentieren, wogegen die Bezahlung des Kapitals nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen unaufhältlich erfolgen muß.

§. 5.

Für die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder zur Honorirung solcher Aufkündigungen, muß die Kreisdirection und besonders der Direktor Sorge tragen, und zwar kann dieses geschehen, entweder.

- 1) Durch Substituierung eines andern Creditoris der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder
- 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Sozietät oder
- 3) durch auswärtige Darlehne.

Und

Und von diesen beyden letzteren Hülfsmitteln wird in den folgenden Kapiteln gehandelt.

§ 6.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft, so muß die Sozietät sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nuzze zu machen suchen, und zu dem Ende diejenigen Kapitalisten, welche Gelder auszuthun haben können, ausforschen und auffordern, sich entweder unmittelbar bey der Generaldirektion oder bey einer der Kreisdirektionen zu melden.

§ 7.

Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit versprochen, auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher als bis sie wissen ob und wie ihnen Satisfaktion geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frey, nur einen gewissen sichern Ort, z. E. eine akkreditirte Handlung, anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne; und über dergleichen Anzeigen müssen die Direktores besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Notize ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann; auch muß aus diesen Büchern monatlich ein Extrakt an die Generaldirektion eingesendet werden, damit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in den Kreisdirektionen ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art abhelfen könne.

§ 8.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Direktor sofort nachsehen, ob in seinem

E

Kreise

Kreise hinlängliche Fonds, dergleichen Auffündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfällige Gelder sofort in Beschlag nehmen.

§. 9.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufstündigende Kreditor sofort *brevi manu* an denjenigen, der ihm seine Pfandbriefe ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich der Zeit, des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten wegen, mit einander zu vergleichen. Sollte diese Anweisung aber Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern nicht privatim einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders als an die Sozietät zahlen, oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Kreditor auf einen gewissen Tag vor die Kreisdirektion beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes, gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 10.

Wenn ein Kreisdirektor die erforderlichen Fonds, um allen Auffündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann, so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust der Generaldirektion anzeigen, welche ihm aus ihrem Generaletat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 11.

§. 11.

Wenn ein Debitor einen auf seinem eigenen Guthe radizirten Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Kreisdirektion spätestens 4 Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dormaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen nach Inhalt des obigen 3. §. ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschieht.

§. 12.

Es wird auch eines jeden Guthsbesizers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freyer Wahl überlassen, ob er solche in natura extradirt erhalten zu haben, verlangt, oder der Sozietät die Umsezzung in baares Geld übertragen, und letzteres von ihr in Empfang nehmen will.

§. 13.

Wenn also ein Debitor durch gute Wirthschaft oder andere Glückszufälle in die Umstände kommt, die auf seinem Guthe haftenden Pfandbriefe ganz oder zum theil, in ihm selbstbeliebigen Ratis abzulösen; so ist er gehalten, vor Abgabe seiner Zinsen der Sozietät den Pfandbrief den er über sechs Monate ablösen will, aufzukündigen, und wenn der Kreditor in dem Zahlungstermine erscheint: So wird ihm bey der Präsentation des Pfandbriefes von der Direktion sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt sey, zugleich aber der bisherige Pfandbrief ab und ad depositum genommen; und in dem künfrigen halbjährigen Zinszahlungsg.

lungstermin erhält derselbe hiernächst seine Befriedigung an Kapital und Zinsen.

§. 14.

Es bleibt übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe kassiren, oder solche auf einen etwaigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem was oben im 7. Kapitel und dessen 10. §. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 15.

Die Kassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Direktion, welche alsdann den kassirten Brief in den Gücherregistern löscht, und ihn dem bürgerlichen Gerichtshofe oder dem gehörigen Kreisgerichte zur Delation aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Zehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Sozietät, deren Administration und Verrechnung.

§. 1.

Die Sozietät hat eigenthümliche Fonds nöthig,

- 1) um die zur Einrichtung und Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten
- 2) um die zurückbleibenden Interessen zu suppliren,

und

- und die verbundenen Gütherbesitzer erforderlichenfalls mit Vorschuß dazu zu unterstützen,
- 3) um die ihr verpfändete und ex post etwa in Verfall gerathene Güther, gleichmäßig durch Vorschuß retabliren zu können, endlich auch
 - 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Güthern sich ereignenden Verlust, ohne Beschwerde der Gütherbesitzer, übertragen zu können.

§. 2.

Zu den Kosten, welche der Sozietät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Generaldirektion; die Salarien der Direktoren, Rätthe, Sekretärs und übrigen Subalternen bey denen Kreisdirektionen; die Diäten der Kreisdeputirten in Kreisdirektionsangelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Kasse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und die übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht und dergleichen, die Kosten der Einziehung und Uebermachung auswärtiger und einheimischer Kapitalien und Interessen nebst Briefporto; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum und nicht das Interesse spezielle dieses oder jenes Partikuliers betreffen.

§. 3.

Zu vorangezeigten Bedürfnissen hat die Sozietät folgende Fonds:

- 1) Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche incl. Materialien und Stempel 1 Rthlr. Alb. im lettischen Distrikt, und 1 Rubel

Rubel 20 Kop. S. M. im ehstnischen für jeden Pfandbrief festgesetzt werden.

- 2) Jährlich ein Viertel Prozent von dem Betrag der Kapitalien, über welche Pfandbriefe genommen werden.
- 3) Die Einnahme für jede zu ertheilende Quittung, wobey bestimmt wird, daß für jede Art Quittung in denen zum lettischen Distrikt festgesetzten Kreisen fünf Ferding, und in denen zum ehstnischen Distrikt festgesetzten Kreisen zehn Kop. S. M. bezahlt werden müssen, und
- 4) in dem Nutzen von den gegen geringere Prozente etwa negotirten auswärtigen Darlehen.

§. 4.

Das Viertel Prozent muß von den Debitoribus zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Kreisdirektionskassen abführen, halbjährig mit entrichtet werden, jedoch werden die Direktionen bey zunehmenden Versuren, das ist, wenn immer leichter und bequemer Schuld gegen Schuld wird berichtet werden können, oder der Fond stärker angewachsen seyn wird, sich äusserst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen, daß dieses Viertel Prozent nach und nach heruntergesetzt werden, ja endlich ganz zessiren könne.

§. 5.

Die Ausfertigungsgebühren, so wie solche in dem 3ten §. bestimt sind, müssen gleichfalls von den Debitoribus, sobald sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Kreditores extradiren lassen, an die Direktion bezahlt werden.

§. 6.

Da also sämtliche Revenies (die Expeditionsgebüh-

Gebühren allein ausgenommen) bey noch versammelter Kreisdirection eingehen, so müssen solche auch von dem besagten Kollegio eingenommen werden.

Der Direktor übergiebt bey dem Schluß der Sitzung dem Kollegio eine Konsignation aller bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Kreisdeputirten, nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen, und die Gehalte der Direktionsglieder und Subalternen, auch alle erforderliche Kanzelleyausgaben gehören.

Das Kollegium assignirt ihm darauf die vor diesemmal eingehenden Expeditionsgebühren, deren Betrag es aus dem Protokoll, worin die Ausfertigung resolvirt worden, genau wissen kann, und supplirt das noch fehlende aus den übrigen eingegangenen Nebenien.

Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zur folgenden Direktionsversammlung verwahrt; so daß niemand als die gesammte Kreisdirection darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 7.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführt; muß halbjährig dem Kollegio vorgeleget, durch dasselbe abgenommen, und dem Rendanten quittirt werden.

§. 8.

Beym Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Generaldirection zur Revision zu übersenden.

Die Einnahme ergibt sich ratione des Viertel Prozents und der Quittungsgebühren aus den Inter-
refo

ressenrechnungen; ratione der Ausfertigungsgebühren aus den in Ansehung der ausgefertigten Pfandbriefe aufgenommenen Protokollen.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificiret werden.

§. 9.

Wenn bey dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Generaldirektion ein starker baarer Ueberschuß dieser Einnahme befunden wird, und es nicht gleich abzusehen ist, daß solcher in dem Kreise erforderlich seyn dürfte; so hat die Generaldirektion über solche Summen in der Art zu disponiren, daß solche entweder in einem andern Kreise durch Verwandlung in Pfandbriefe fruchtbar gemacht, oder zum anderweitigen nützlichen Behuf der Sozietät angewandt werden mögen; jedoch so, daß allemal darauf Rücksicht genommen werde, daß in denen General- und Kreisassen der nothwendige Vorrath von baarem Gelde konserviret bleibe.

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung auswärtiger

Darlehne.

§. 1.

Auswärtige Darlehne, das ist aufferhalb dem Russischen Reiche, können nicht anders, als unter allerhöchster Genehmigung, und ex Concluso derer versammelten und verbundenen Gütherbesitzern auf-

aufgenommen werden; und zu diesem Konkluso gehört wenigstens Zweydrittheile der Mehrtheit solcher Stimmen.

§. 2.

Die Generaldirektion, welche das Universum und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines auswärtigen Darlehns wirklich vorhanden sey, und sie muß also solchen bey einer allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§. 3.

Wenn inzwischen die Umstände so lange zu warten nicht erlauben sollten, so muß sie den Fall sämtlichen Kreisdirektionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer dergleichen Negotiation die ersten vorläufigen Ouverturen machen, niemalsen aber, ehe deshalb das allgemeine Konklusum festgesetzt worden, etwas finaliter abschließen.

§. 4.

Wenn nun solchergestalt die Frage: Ob ein auswärtiges Darlehn aufzunehmen sey? durch ein Conclufum affirmative entschieden worden; so muß alsdann das Quantum, das Verhältniß der Vertheilung desselben unter die Kreisdirektionen, und alle übrige Nebenumstände so viel als möglich bestimmt werden.

§. 5.

Die fernere Unterhandlung wird von der Generaldirektion geführt, welche wegen Einziehung der nego-

negozirten Gelder und deren Vertheilung unter die Kreisdirectionen, das Erforderliche nach dem Konfluso besorgt; und diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jede Kreisdirection zum Versaz, an die auswärtigen Creditores abliefert, und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summe der im Kreise ausgefertigten Pfandbriefe determiniret.

§. 6.

Ben Abschliessung des Darlehnskontrakts mit fremden Creditoribus muß die Generaldirection die Modalitäten wegen der Münzsorten, und die Art der Uebermachung der Interessen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, damit nach Maasgabe dessen, die wirkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabey auflaufenden Kosten, ein gewisser Etat formiret werden könne.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß die Generaldirection, sowohl mit den Kreisdirectionen, als mit den auswärtigen Creditoribus, über dergleichen Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse.

§. 8.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns welcher wenigstens auf 10 Jahre extendirt zu werden gesucht werden muß, sich seinem Ablauf nähert, so muß ben der nächstvorhergehenden Versammlung der Interessenten in Berathschlagung genommen werden: Ob solches zurückgezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle?

Wenn nun Ersteres resolviret worden, oder letztere

tere nicht erhalten werden kann; so muß eine jede Kreisdirektion für die zu Ablösung seiner Rata von Pfandbriefen erforderlichen Summen; die Generaldirektion aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach dem mit den Kreditoribus ebenfalls gleich zu Anfang zu verabredenden Modo, Sorge tragen.

Zwölftes Kapitel.

Von den Depositis und deren Administration.

§. 1.

Die Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen; oder in baarem Gelde.

§. 2.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

- 1) Wenn Jemand sich dergleichen im Vorrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessenzahlungen nicht erst präsentiren will.
- 2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessenerhebung, sich Rekognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren.
- 3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.
- 4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht seyn möchte.

- 5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden.
- 6) Wenn Pfandbriefe von einem Debitore zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und dem Präsentanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.
- 7) Wenn die Sozietät einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

§ 3.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Sozietät kommen:

- 1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen Willens ist.
- 2) Wenn die Interessen eines litigieusen Pfandbriefes von der Sozietät eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahret werden.
- 3) Wenn von den Einkünften aus Gütern, welche auf bloße Verfügung der Sozietät in Sequestration gesetzt worden sind, nach Abzug der Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.
- 4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Sozietät in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar asservirt werden muß, und
- 5) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen, nicht abgefordert werden.

§. 4.

Die deponirten Gelder und Pfandbriefe, werden
in

in einem besonderen eisernen Kasten mit drey Schloßern verwahret, und in Ansehung deren findet die nehmliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der eingezahlten Interessengelder Kapitel 6. ausführlich festgesetzt ist.

§. 5.

Wenn nun etwas ad Depositum der Sozietät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal bey dem versammelten Kollegio, entweder schriftlich oder ad Protocolum, Anzeige gemacht werden, und das Kollegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet eine spezifike schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung.

§. 6.

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der causa vel depositionis vel resolutionis auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe spezifize darin zu konsigniren.

Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt und von sämtlichen membris collegii unterschrieben werden.

§. 7.

Dergleichen Anweisungen sind von dem Direktore in ein besonderes Depositenregister einzutragen, und Pagina der in das Buch geschenehen Eintragung ist

ist auf die Anweisung zu notiren. Dieses Depositenregister enthält folgende Rubriken :

- 1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.
- 2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite, Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen.
Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich consignando eingetragen.
- 3) Name der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite: Name des Empfängers.
- 4) *Causa depositionis*, und auf der gegenüberstehenden Seite: *Causa solutionis*.
- 5) *Datum Decreti* auf beyden Seiten.

§. 8.

Ohne obige Anweisungen dürfen die beyden Käthe als die eigentliche Depositarii, nicht annehmen noch herausgeben; müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 9.

Ueber das Depositorium wird unter der besondern Aufsicht des Direktoris, der nicht Depositarius ist, ein Hauptprotokoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hinter einander folgen, zu bemerken sind, und ausser demselben werden spezifische Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

Die

Die Stelle der Rechnungsbeläge vertreten die Anweisungen sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe, und die Quittungen der Empfänger.

§. 10.

Hiebey ist zu merken, daß die der Sozietät eigenthümliche Depositen, von den fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern gleichfalls von einander zu separiren sind.

§. 11.

Beym Schluß einer jeden Direktionssizung werden die Depositenrechnungen und die Bestände revivirt, und nach richtigem Befunde den Depositariis von dem Direktore attestiret.

§. 12.

Woserne Jemand in der Zwischenzeit der Sizung etwas, entweder ad Depositum der Sozietät gebracht, oder aus demselben wieder zurückgestellt erhalten zu haben, verlangen sollte: So muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Glieder sich auf seine Privatkosten versammeln.

§. 13.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertrauete Deposita vertreten, und für allen sich ereignenden Defekt, resp. der Sozietät und den Deponenten, responsable seyn müssen.

§. 14.

Von allen eingenommenen, ausgegebenen und vorräthigen Depositis wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine vollständige Berechnung mit einem Berichte an die Generaldirektion eingesendet.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der Sozietät.

§. 1.

Ein jeder der verbundenen Gütherbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Kollegiorum der Sozietät, welche die Operation mit denen Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Sollte Jemand sich sothanen Verfügungen widersetzen und wohl gar dieselben, besonders die von der Sozietät bewerkstelligte Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich bezugehen lassen; so ist die Sozietät berechtigt, Geldstrafen gegen ihn festzusetzen, allenfalls auch in erheblichen Fällen, jedoch nicht anders als auf vorgängige Bewilligung der Generaldirektion, bey Einer Statthalterschaftsregierung zu bewirken, daß der Renitente auf eine Zeitlang in Personalarrest gebracht werde.

§. 3.

Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Gütherbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Sozietät widerspenstig zu bezeigen; so ist

ist dieselbe berechtigt, ein solches Subjekt zur Ablösung seiner Pfandbriefe, und falls solche nicht gehörig geschieht, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachten Anzeige bey Er. Statthalterchaftsregierung, zum Verkauf seiner Güther anzuhalten.

§. 4.

Es muß aber die Kreisdirektion, welche einen dergleichen Schritt zu thun, nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe, an die Generaldirektion berichten, welche darauf nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlaßt, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wie fern die von der Kreisdirektion angetragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güther, statt finden könne.

§. 5.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung gravirt zu seyn erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung durch andere Kommissarien, oder auch auf die Entscheidung der nächsten Versammlung provoziren; welcher alsdenn durch einen engen Ausschuß von 8 Personen Akta durchsehen läßt, und ein Finaldevisum fällt; bey welchem es dann sein unabweyliches Bewenden haben muß.

§. 6.

Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten Frist, die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Guth sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit der Subhastation desselben, um welche nach vorher geschehener Anzeige bey Er.

Statthalterschaftsregierung das gehörige Kreisgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§. 7.

Eben so wie ein jeder Guthsbesitzer, so sind auch die Offizianten den Beordnungen ihrer Vorgesetzten Kollegiorum, Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch verhältnißmäßige Geldstrafen, die von ihren Salariis und Diäten abgezogen werden, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, ihrer Aemter entsetzet werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Gehältern und Emulementen
sämtlicher Direktionsglieder und
Offizianten.

§. 1.

In der Generaldirektion erhält der Generaldirektor, auffer einer freyen anständigen Wohnung im Ritterhause, einen jährlichen Gehalt von 800 Rthlr. Alb. und ein jeder derer Rätthe, welche zur Unterscheidung von den Kreisrätthen, Oberrätthe genannt werden, 500 Rthlr. Alb. der Sekretär 400 Rthlr. Alb., der Rentant 300 Rthlr. Alb., der Kanzellist 150 Rthlr. Alb. und ein jeder Kopist 100 Rthlr. Alb.

Für Holz, Licht und Schreibmaterialien werden jährlich 150 Rthlr. Alb. bestanden.

Die

Die Sitzung der Generaldirektion und die zu derselben erforderlichen Gemächer und Gewölber würden im Ritterhause einzurichten, und also auch die Reinigung und Heizung der Zimmer von dem jezigen Ritterschaftskalkfaktor zu bestreiten seyn.

§. 2.

In der rigischen Kreisdirektion, deren Sitzung ebenmäßig in dem Ritterhause einzurichten ist, erhält der Kreisdirektor jährlich 500 Rthlr. Alb. jeder Kreisrath 400 Rthlr. Alb. der Sekretär 300 Rthlr. Alb. der Rendant 250 Rthlr. Alb. und der Kopist 80 Rthlr. Alb.

Für Holz, Licht und Schreibmaterialien werden jährlich 120 Rthlr. Alb. bestanden.

Der Kalkfaktor fällt hier aus dem nehmlichen Grunde, wie bey der Generaldirektion, weg.

§. 3.

In den wolmarschen, dörytschen und pernauschen Kreisen erhält jeder Kreisdirektor jährlich 600 Rubel S. M., jeder Kreisrath 480 Rubel S. M., der Sekretär 360 Rubel S. M., der Rendant 300 Rubel S. M., der Kopist 100 Rubel S. M., und der Kalkfaktor 60 Rubel S. M.

Zur Mierhe des erforderlichen Gelasses werden jährlich 200 Rubel S. M., und zu Kanzellenausgaben für Holz, Licht und Schreibmaterialien jährlich 150 Rubel S. M. für jede dieser Kreisdirektionen bestanden.

§. 4.

Ausser diesen Gehalten bekommen die Kreisdeputirten, so oft sie in Angelegenheiten der Sozietät gebraucht werden, und zwar jeder täglich im rigischen 2 Rthlr. Alb., und in den andern 3 Kreisen 2 Rubel 40 Kop. S. M., und wofür überhaupt præter prompter angenommen werden 100 Rthlr. Alb. und 360 Rubel S. M.

Benlage No. 2.

Schema des Gütherregisters.

No.

Das Guth N. N.

Namen des Besitzers Besitzungsrecht. Erwerbepreis.	Quantum der Taxe	Onera perpetua und andere bestän- dige unablösi- che Abgaben.

des

Kreises

Ausgefertigte
Pfandbriefe.

Bezahlte und kassirte
Pfandbriefe.

Beilage No. 3.

Schema des Depositenregisters.

Quantum der Einnah- me in baaren Geldern.	Quantum der Ein- nahme in Pfand- briefen.	Name der Depo- nenten.	Causa deposi- tiones.	Datum Decreti.
--	---	---------------------------------	-----------------------------	-------------------

--	--	--	--	--

Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.	Quantum der Aus- gabe in Pfand- briefen.	Name des Em- pfän- gers.	Causa Solu- tionis.	Datum Decreti.

Designation

sämmtlicher Kapitel und deren Inhalt nebst Beylagen
zu dem Entwurfe eines Reglements zur Errichtung
eines Kredit-systems für Liefändische Güther-
Besitzer.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze bey Errichtung eines Kredit-
systems für Gütherbesitzer " Seite 3

Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Aus-
stellung von Pfandbriefen qualifizirt sind. 7

Drittes Kapitel.

Von den Direktionskollegiis der Sozietät und
deren Eintheilung " " " 9

Sectio I.

Von der Generaldirektion der Sozietät " 10

Sectio II.

Von den Kreisdirektionen " " 17

Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie ge-
genseitig dabey zu verfahren " " 25

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey zu
verfahren. = = = = 32

Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung der Interessen von denen
Pfandbriefen der Sozietät = = 38

Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfand-
briefsinhaber = = = = 41

Achtes Kapitel.

Von der exekutiven Beytreibung der zurückgeblie-
benen Interessen und wie dabey zu verfahren 47

Sectio I.

Von Beytreibung der Interessenrückstände durch
die Sequestration. = = = 48

Sectio II.

Von der den verunglückten Schuldnern wegen der
Interessen zu erstattenden Nachsicht. = 57

Sectio III.

Von der Supplirung der ausbleibenden Inte-
ressen und Berechnung der eingehenden Reste 59

Neuntes Kapitel.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren
Einfösung durch die Sozietät = = 63

Zehntes

Zehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Sozietät,
deren Administration und Verrechnung = 68

Elftes Kapitel.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne = 72

Zwölftes Kapitel.

Von den Depositis und deren Administration 75

Dreizehntes Kapitel.

Von der Vollziehung der Verfügungen der So-
zietät = = = = = 80

Vierzehntes Kapitel.

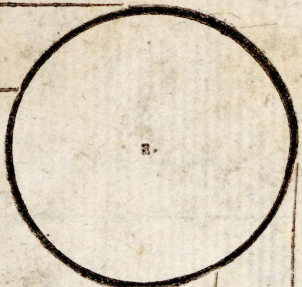
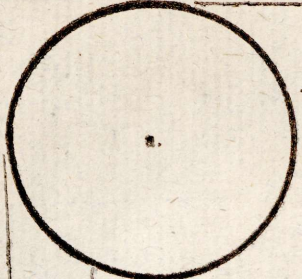
Von den Gehalten und Emolumenten sämtlicher
Direktionsglieder und Offizianten = 82

Beylagen:

- No. 1. Schema eines Pfandbriefes.
 - No. 2. Schema des Gütherregisters.
 - No. 3. Schema des Depositenregisters.
 - No. 4. Eydesformulare.
-

Der Verbundenen Liesländischen Gütherbesitzer.

Beyl. No. 1. Schema eines Pfandbriefes.



Privilegirter Pfandbrief über Reichsthaler
 Albertus, welcher sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der
 Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Gü-
 therbesitzer, auf das im Kreise, und dessen
 Kirchspiel gelegene Guth von den Bevollmächtigten der
 Societät ausgefertigt und sub No. des Registers eingetragen worden.
 Zu am

Die Interessen sind bezahlt bis

Bevollmächtigte der Societät.

N. N.

Werth



N. N. N. N.

Zahlbar in

Kreis.

a. Stempel, b. Siegel — und . Unterschrift der Kreisdirection.